

|                                                              |              |
|--------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>                            | <b>1</b>     |
| Art. 1 Zweck und Geltungsbereich                             | 1            |
| Art. 2 Zuständigkeit                                         | 1            |
| Art. 3 Finanzierung                                          | 1            |
| Art. 4 Beitragsberechtigung                                  | 1            |
| Art. 5 Beitragsvoraussetzungen                               | 2            |
| Art. 6 Beitragsarten                                         | 2            |
| Art. 7 Beitragsempfänger                                     | 2            |
| Art. 8 Beitragsgesuche                                       | 2            |
| <br><b>2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN NATUROBJEKTEN</b>    | <br><b>3</b> |
| Art. 9 Beiträge an Hecken und Bachgehölze                    | 3            |
| Art. 10 Beiträge an Einzelbäume                              | 3            |
| Art. 11 Beiträge an Streuwiesen                              | 3            |
| Art. 12 Beiträge an extensive Wiesen                         | 3            |
| Art. 13 Zuschläge bei Naturobjekten                          | 3            |
| <br><b>3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN KULTUROBJEKTEN</b>   | <br><b>4</b> |
| Art. 14 Beiträge an Bauten, Bauteile und zugehörigen Anlagen | 4            |
| <br><b>4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>                            | <br><b>4</b> |
| Art. 15 Inkrafttreten                                        | 4            |

Der Gemeinderat Sommeri erlässt, gestützt auf § 15 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an geschützte Natur- und Kulturobjekte sowie an Massnahmen zum ökologischen Ausgleich innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach §§ 7 ff. der Verordnung zum NHG. Für weitere kantonal nicht beitragsberechtigte Objekte oder Massnahmen nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

### **Art. 3 Finanzierung**

Für die Finanzierung der Beiträge und Abgeltungen wird ein Spezialfinanzierungskonto Natur- und Heimatschutz geschaffen. Dieses wird gespiesen durch Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

Beiträge von Kanton und Bund, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bzw. Landwirtschaftsgesetzgebung ausbezahlt werden, sind an die Beiträge nach diesem Reglement anzurechnen.

### **Art. 4 Beitragsberechtigung**

Beiträge werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen geleistet für

- die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten
- Massnahmen zum ökologischen Ausgleich wie Neuanlegung von Naturobjekten
- Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen
- Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für Einzelbäume, Hecken und Bachgehölze
- Restaurierung von Kulturobjekten
- Besondere Massnahmen der Ortsbildpflege in der Dorfzone gemäss Zonenplan wie Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung.

## **Art. 5 Beitragsvoraussetzungen**

Beiträge werden nur geleistet, wenn

- die Nutzung bestehender Objekte durch einen Nutzungsplan, eine Schutzverordnung oder eine Schutzverfügung beschränkt oder durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist oder
- bei Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich (z. B. Biotope, Hecken, Bach- oder Ufergestaltung, Ruderalflächen usw.) das Objekt gleichzeitig mit Entscheid gemäss § 10 NHG unter Schutz gestellt wird.

Gemeindebeiträge an Naturobjekte werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

## **Art. 6 Beitragsarten**

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

## **Art. 7 Beitragsempfänger**

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch die Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

## **Art. 8 Beitragsgesuche**

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen bei Naturobjekten sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragsbeinträchtigungen, Situationsplan usw.) beim Gemeinderat einzureichen. Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen bei Kulturobjekten sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Das Gesuch hat einen Kostenvoranschlag mit Offerten zu umfassen.

## **2. Besondere Bestimmungen zu den Naturobjekten**

### **Art. 9 Beiträge an Hecken und Bachgehölze**

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr. Die Objekte haben einen vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mind. 3 Metern Breite aufzuweisen.

Für die Neuanlage oder den Ersatz geschützter Hecken und Bachgehölze werden ebenfalls Beiträge geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

### **Art. 10 Beiträge an Einzelbäume**

Beiträge werden für die Neuanlage oder den Ersatz von geschützten Bäumen geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

### **Art. 11 Beiträge an Streuwiesen**

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

### **Art. 12 Beiträge an extensive Wiesen**

Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inkl. Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Der Grundbeitrag beträgt derzeit Fr. 1'500.-- je Hektare und Jahr.

### **Art. 13 Zuschläge bei Naturobjekten**

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge gemäss Art. 9 bis 12 angemessen, maximal um 50 %, zu erhöhen.

Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.

### **3. Besondere Bestimmungen zu den Kulturobjekten**

#### **Art. 14 Beiträge an Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen**

Die Gemeinde richtet die Minimalbeiträge gemäss § 30 der Verordnung zum NHG aus.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.